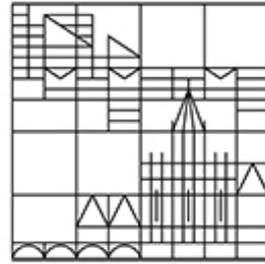


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 51/2012**

**Satzung zur Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Osteuropa: Geschichte – Medien“ in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge**

**Vom 27. November 2012**

# **Satzung zur Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Osteuropa: Geschichte – Medien“ in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge**

**vom 27. November 2012**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 die nachstehende Satzung zur Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Osteuropa: Geschichte – Medien“ in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 12. September 2012 (Amtl. Bkm. 35/2012), beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 13. November 2012, Az. 41-7821.5-23-4/1/1, gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG der Änderung des Masterstudiengangs „Osteuropastudien“ unter Umbenennung in „Osteuropa: Geschichte – Medien“ zugestimmt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 27. November 2012 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Osteuropa: Geschichte – Medien“**

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Osteuropa: Geschichte – Medien“ folgende neue Fassung:

#### **„Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge**

#### **Fach OSTEUROPA: GESCHICHTE - MEDIEN**

#### **I. Geltungsbereich**

##### **§ 1**

Der Studiengang richtet sich an Absolventen geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlicher BA-Studiengänge und bietet die Möglichkeit zur osteuropabezogenen Vertiefung einer als BA studierten Fachrichtung auf der Ebene des Masterstudiums. Der Osteuropastudiengang besteht aus zwei Fachrichtungen: „Slavische Medien- und Kulturwissenschaft“ und „Osteuropäische Geschichte“. Durch seine interdisziplinäre

Ausrichtung vermittelt der Studiengang breites Wissen und methodische Kompetenz, um kulturelle, historische und mediale Prozesse zu verstehen.

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 2 Studiumumfang

(1) Im MA-Studiengang Osteuropa: Geschichte – Medien sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 57 cr in der gewählten Fachrichtung, 18 cr in der als Ergänzungsmodul 1 zu studierenden komplementären Fachrichtung, weitere 9 cr im Ergänzungsmodul 2 Sprachpraxis sowie 36 cr im Abschlussmodul.

(2) Ein Auslandssemester (in der Regel das 3.) an einer osteuropäischen Partneruniversität wird dringend empfohlen. Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit dem/der Studierenden vor dem Auslandssemester fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen und stellt damit sicher, dass alle dort erbrachte Leistungen anerkannt werden.

### § 3 Studieninhalte

Im Studiengang Osteuropastudien werden die nachfolgenden Module angeboten. Die für das jeweilige Modul bzw. den jeweiligen Modulteil wählbaren Lehrveranstaltungen werden über das elektronische Lehrveranstaltungsverzeichnis LSF bekannt gegeben.

#### Schwerpunktmodul 1: in beiden Fachrichtungen

##### Grundlagen Osteuropas (9 cr)

Die Veranstaltungen in diesem Modul sind durch Studienleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden abzuschließen (in der Regel Klausuren).

Lehrveranstaltung	cr
Einführung in die slawische Medien- und Kulturgeschichte*	3
Konzepte Osteuropas	3
Einführung in die Geschichte Osteuropas**	3

\* Wurde diese Lehrveranstaltung im Rahmen eines an der Universität Konstanz absolvierten BA-Studiums bereits erbracht, muss sie durch eine Vorlesung aus dem Bereich der Slavistik ersetzt werden.

\*\* Wurde diese Lehrveranstaltung im Rahmen des BA-Studiums bereits erbracht, soll sie durch eine andere Lehrveranstaltung mit breitem Überblickscharakter aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte ersetzt werden.

Modularbeit	keine	--
-------------	-------	----

**Schwerpunktmodul 2 in Fachrichtung Slavische Medien- und Kulturwissenschaften:**

**Slavische Medien- und Kulturwissenschaft (18 cr)**

Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul sind mit benoteten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden abzuschließen (bspw. Referat, Protokoll, Essay o.ä.)

Lehrveranstaltung	cr
Lehrveranstaltung I	3
Lehrveranstaltung II	3
Lehrveranstaltung III	3

Modularbeit	HA	9
-------------	----	---

**Schwerpunktmodul 2 in Fachrichtung Osteuropäische Geschichte:**

**Osteuropäische Sozial- und Kulturgeschichte (18 cr)**

Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul sind mit benoteten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden abzuschließen (bspw. Referat, Protokoll, Essay o.ä.)

Lehrveranstaltung	cr
Lehrveranstaltung I	3
Lehrveranstaltung II	3
Lehrveranstaltung III	3

Modularbeit	HA	9
-------------	----	---

Erklärung der Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, PS = Proseminar, VL = Vorlesung, HA = Hausarbeit.

### **Schwerpunktmodul 3 in Fachrichtung Slavische Medien- und Kulturwissenschaften**

#### **Medientheorie und Mediengeschichte (15 cr)**

Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul sind mit benoteten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden abzuschließen (bspw. Referat, Protokoll, Essay o.ä.)

Lehrveranstaltung	cr
Lehrveranstaltung zur Medientheorie	3
Lehrveranstaltung zur Mediengeschichte	3

Modularbeit	HA	9
-------------	----	---

### **Schwerpunktmodul 3 in Fachrichtung Osteuropäische Geschichte:**

#### **Internationale und Transfergeschichte\* (15 cr)**

Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul sind mit benoteten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden abzuschließen (bspw. Referat, Protokoll, Essay o.ä.)

Lehrveranstaltung	cr
Lehrveranstaltung	3
Kolloquium	3

Modularbeit	HA	9
-------------	----	---

\*Werden in diesem Modul Lehrveranstaltungen angeboten, die neben dem Bezug auf Osteuropa noch andere Themen, Regionen etc. beinhalten, muss sich die als Modulabschlussprüfung angefertigte Hausarbeit dennoch immer auf Fragen zur osteuropäischen Geschichte konzentrieren.

## **Schwerpunktmodul 4 in beiden Fachrichtungen**

### **Medien und Memoria (15 Cr)**

Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul sind mit benoteten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden abzuschließen (bspw. Referat, Protokoll, Essay o.ä.)

Lehrveranstaltung	cr
Lehrveranstaltung I	3
Lehrveranstaltung II	3

Modularbeit	HA	9
-------------	----	---

## **Ergänzungsmodul 1 in Fachrichtung Slavische Medien- und Kulturwissenschaften:**

### **Osteuropäische Geschichte (18 cr)**

Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul sind mit benoteten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden abzuschließen (bspw. Referat, Protokoll, Essay o.ä.)

Lehrveranstaltung	cr
Proseminar mit Tutorium*	3
Lehrveranstaltung I	3
Lehrveranstaltung II	3

\* sofern im BA-Studium kein geschichtswissenschaftliches Proseminar mit Tutorium erfolgreich besucht wurde; anderenfalls kann eine freiwählbare Lehrveranstaltung aus der osteuropäischen Geschichte belegt werden.

Modularbeit	HA	9
-------------	----	---

## **Ergänzungsmodul 1 in Fachrichtung Osteuropäische Geschichte:**

### **Slavische Medien und Kulturwissenschaft (18 cr)**

Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul sind mit benoteten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden abzuschließen (bspw. Referat, Protokoll, Essay o.ä.)

Lehrveranstaltung		cr
Proseminar		3
Lehrveranstaltung I		3
Lehrveranstaltung II		3
Modularbeit	HA	9

## **Ergänzungsmodul 2 in beiden Fachrichtungen:**

### **Sprachpraxis (9 Cr)**

Studienleistungen:

Die Veranstaltungen in diesem Modul sind durch Studienleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden abzuschließen.

Lehrveranstaltung		cr
Sprachpraxis I		3
Sprachpraxis II		3
Sprachpraxis III		3
Modularbeit	keine	--

Im Ergänzungsmodul 2 Sprachpraxis sind sprachpraktische Veranstaltungen in den für den Studiengang relevanten Sprachen (Russisch oder eine andere slavische Sprache) zu belegen.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Sprachkenntnisse in der bereits erworbenen Slavine sowohl zu vertiefen als auch sich im Rahmen des Moduls Grundkenntnisse in einer zweiten Slavine anzueignen.

## Abschlussmodul (36 cr)

### Studienleistung

Lehrveranstaltung	cr
Forschungskolloquium	6

### Prüfungsleistungen:

Masterarbeit	24
Mündliche Prüfung	6

## § 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in der deutschen, einer slavischen oder der englischen Sprache statt. Prüfungssprachen sind – je nach Prüfung und Absprache – im Schriftlichen: Deutsch oder Englisch; im Mündlichen: Deutsch oder Englisch.

## § 5 Master-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

a) Semesterbegleitende Prüfungsleistungen in den Schwerpunktmodulen 2, 3 und 4 und dem Ergänzungsmodul 1 sowie Modularbeiten in den Schwerpunktmodulen 2, 3 und 4 sowie im Ergänzungsmodul 1.

b) Bildung der Modulnoten.

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach cr gewichteten Prüfungsleistungen gebildet.

c) Bildung der Gesamtnote für die studiengleitenden Prüfungsleistungen:

Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach ihren cr gewichteten Modulnoten der Schwerpunktmodule 2, 3 und 4 sowie dem Ergänzungsmodul 1.

### (2) Abschlussprüfung

a) Master-Arbeit.

Die Master-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache, oder auf Antrag in einer slavischen Sprache verfasst. Der Umfang beträgt etwa 60 Seiten. Die Masterarbeit wird in der als Schwerpunkt gewählten Fachrichtung angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 24 ECTS-Credits vergeben.

## b) Mündliche Abschluss-Prüfung.

Die mündliche Abschlussprüfung besteht in einem einstündigen Kolloquium über drei Themen, die aus den Seminarzusammenhängen der besuchten Lehrveranstaltungen der Schwerpunktmodule sowie des Ergänzungsmoduls 1 entnommen sein können.

Ein Thema muss dem Ergänzungsmodul 1 entnommen sein.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 6 ECTS-Credits vergeben.

## § 6 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Bei der Bildung der Note werden die Prüfungsanteile wie folgt gewichtet:

1. Die nach § 5 Abs. 1 c.) gebildete Dezimalnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird mit 60 %,
2. die Note der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) mit 30 %,
3. die Note der mündlichen Prüfung mit 10 % gewichtet.

## § 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden mit Studienbeginn 1. Oktober 2012 oder später. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 16. August 2010 (Amtl. Bekanntmachung 50/2010) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser neuen Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.“

## Artikel 2

1. Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Die neuen fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Osteuropa: Geschichte- Medien“ gelten für alle Studierenden mit Studienbeginn 1. Oktober 2012 oder später. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen für den Masterstudiengang „Osteuropastudien“ in der Fassung vom 16. August 2010 (Amtl. Bekanntmachung 50/2010) außer Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

## Anlage

Studienverlaufsplan

Konstanz, 27. November 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -

## Anlage: Studienverlaufsplan

Folgender Studienverlauf wird empfohlen:

Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- u. semesterbegl. Prüfungsleistungen	Modulararbeit	Credits
1.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- VL Einführung in die slawische Medien- und Kulturgeschichte</li> <li>- LV I aus Modul 2</li> <li>- LV I aus Modul 3</li> <li>- LV II aus Modul 2</li> <li>- Sprachpraxis 1</li> </ul> <p>Zusammen: 5 LV, davon 1 Vorlesung, 3 Seminare, 1 Übung</p>	<p>i.d.R. Klausur</p> <p>i.d.R. Referat i.d.R. Referat i.d.R. Referat variabel</p>	1 Modulararbeit	24
2.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- VL Konzepte Osteuropas</li> <li>- LV III aus Modul 2</li> <li>- LV II aus Modul 3</li> <li>- PS Ergänzungsmodul 1</li> <li>- LV I Ergänzungsmodul 1</li> <li>- Sprachpraxis II</li> </ul> <p>Zusammen: 6 LV, davon 1 Vorlesung, 4 Seminare, 1 Übung</p>	<p>i.d.R. Klausur i.d.R. Referat</p> <p>i.d.R. Referat</p> <p>i.d.R. Referat i.d.R. Referat i.d.R. Referat variabel</p>	2 Modulararbeiten	36
3.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- VL Einführung Geschichte Osteuropas</li> <li>- LV I Modul 4</li> <li>- LV II Modul 4</li> <li>- LV II Ergänzungsmodul 1</li> <li>- Sprachpraxis III</li> </ul> <p>Zusammen: 5 LV, davon 1 Vorlesung, 3 Seminare, 1 Übung</p>	<p>i.d.R. Klausur</p> <p>i.d.R. Referat i.d.R. Referat i.d.R. Referat variabel</p>	1 Modulararbeit	24
4.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungskolloquium</li> <li>- Masterarbeit</li> <li>- mündliche Prüfung</li> </ul> <p>Zusammen: 2 LV, davon ein Kolloquium, eine Übung, dazu Masterarbeit, Vorbereitung mündliche Prüfung</p>	<p>Variabel i.d.R. Präsentation Konzept Masterarbeit</p>	Masterarbeit mündl. Prüfung	36